

Satzung

über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen - Abfallsatzung - in der Stadt Sundern (Sauerland) vom 25.01.2021

Aufgrund

- der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.1.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.2.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 9 des Gesetzes vom 20.7.2017 (BGBl. I 2017, S. 2808), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.4.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 5.7.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234) in der jeweils geltenden Fassung;
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 27.2017 (BGBl. I 2017, S. 1966), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.6.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 10 des Gesetzes vom 13.4.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung; des Verpackungsgesetzes (VerpackG) Art. 1;
- des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 5.7.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.); der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21.6.1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.4.2017 (GV NRW 2017, S. 442 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 27.8.2017 (BGBl. I 2017, S. 3295), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Sundern anstelle des Rates (die Entscheidungsbefugnisse des Rates wurden auf den Haupt- und Finanzausschuss aufgrund der festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite übertragen) in seiner Sitzung am 21.01.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Sundern betreibt die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Sundern erfüllt insbesondere folgende, ihr gesetzlich zugewiesene abfallwirtschaftliche Aufgaben
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Stadtgebiet.

§ 2 Umfang der Abfallbeseitigung

- (1) Die Beseitigung bzw. Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung (Restabfall, sperrige Abfälle) sowie die Durchführung folgender Maßnahmen zur getrennten Abfalleinsammlung und Verwertung:

- a) Die Zuführung der in den Papierbehältern - grüne Behälter - gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) getrennt erfassten Materialien zur Papier-Verwertung;
 - b) Die Zuführung der über den gelben Sack gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) getrennt erfassten Wertstoffe zur Sortieranlage mit anschließender Vermarktung der Stoffe und schadloser Beseitigung der Reststoffe;
 - c) Die Zuführung der in den Biobehältern - braune Behälter - gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c) getrennt erfassten Materialien zur Bioabfall-Verwertung;
 - d) Die Zuführung der in den Glasglus gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. d) erfassten Materialien zur Altglas-Verwertung;
 - e) Die Annahme von Schadstoffen aus Haushaltungen per Schadstoffmobil.
 - f) Die Annahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG).
 - g) Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
- (2) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Die Aufgaben der Abfallverwertung, soweit nicht § 2 Abs. 1 zutrifft, und des Ablagerns von Abfällen sowie die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Beförderns, des Behandeln und Lagerns werden vom Kreis nach einer hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen.
Das Befördern der Abfälle durch die Stadt endet mit der Übernahme durch den Kreis oder beauftragter Dritter.

§ 3 Abfallverwertung

(1) Es bestehen für Zwecke der Abfallverwertung folgende Einrichtungen:

- a) Papierbehälter zur getrennten Erfassung der im Abfall enthaltenen Papierfraktion:
Folgende im Abfall enthaltenen Materialien sind getrennt vom übrigen Abfall in dem als Papierbehälter zur Verfügung gestellten grünen Abfallbehälter zu entsorgen:
Zeitungen, Zeitschriften, Lebensmittelverpackungen aus Papier und Pappe, sonstige Kartonagen.
Verschmutzte bzw. falsch befüllte Papierbehälter werden nicht entleert.
- b) Gelber Sack zur getrennten Erfassung der im Abfall enthaltenen Leichtverpackungen
Folgende im Abfall enthaltenen Wertstoffe (Leichtverpackungen) sind getrennt vom übrigen Abfall in den von den Dualen Systemen zusätzlich zur Verfügung gestellten gelben Säcken als Gesamtfraktion bereitzustellen:

Metalle

Konserven, Getränkedosen, Verschlüsse, Alu-Schalen

Kunststoff

Folien: Tragetaschen, Beutel etc.
Flaschen: von Spül-, Wasch- und Körperpflegemitteln,
Becher: Milchprodukte, Margarineprodukte, Joghurtbecher

Styropor

Obst- und Gemüseschalen, Styroporformteile sauber und möglichst nicht zerkleinert

Verbundstoffe

Getränke- und Milchkartons u.ä.

Verschmutzte bzw. falsch befüllte gelbe Säcke werden nicht abgefahren.

- c) Biobehälter zur getrennten Erfassung der im Abfall enthaltenen organischen Abfälle
Folgende im Abfall enthaltenen organischen Abfälle sind getrennt vom übrigen Abfall und frei von Verunreinigungen in dem als Biobehälter zur Verfügung gestellten braunen Abfallbehälter zu entsorgen:

Küchenabfälle

Kaffee- und Teesatz, Eierschalen, Gemüse- und Obstabfall, Lebensmittel- und Speisereste (auch verdorben)

Gartenabfälle

Rasen-, Hecken- und Baumschnitt, Moos, Blumen, Schilf, Laub, Stroh, Sägespäne, Haustiermist, kein mineralisches Streugranulat

In geringen Mengen sind Pappe, Küchenkrepp, Papiertüten u.ä. zur Feuchtigkeitsbindung zugelassen; Kunststoffbeutel, auch aus Biokunststoffen, sind nicht gestattet.

Verschmutzte bzw. falsch befüllte Biobehälter werden nicht entleert. Außerdem besteht kein Anspruch auf Entleerung von Biobehältern mit festgefrorenem/anhaftendem Inhalt.

Kompostierbare Abfälle können auch auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, kompostiert werden (s. § 8 Abs. 1). Kompostierbare Abfälle sind Stoffe, die durch Eigenkompostierung und/oder durch eine Kompostierungsanlage verwertet werden können.

- d) Glascontainer zur getrennten Erfassung des im Abfall enthaltenen Altglases

Flaschen und Gläser sind zu den zusätzlich aufgestellten Glascontainern zu bringen und müssen sortiert werden in Grün-, Braun- und Weißglas.

(2) Weitere Maßnahmen und Einrichtungen trifft bzw. schafft die Stadt in Abstimmung mit dem Hochsauerlandkreis, wenn sie technisch möglich sind, die hierbei entstehenden Mehrkosten im Vergleich zu anderen Verfahren der Entsorgung nicht unzumutbar sind und für die gewonnenen Stoffe ein Markt vorhanden ist oder insbesondere durch Beauftragung Dritter geschaffen werden kann.

§ 4

Getrennte Erfassung der schadstoffhaltigen Abfälle und der Elektro- und Elektronik-Altgeräte aus Haushalten

(1) Zur schadlosen Beseitigung der schadstoffhaltigen Abfälle (i. S. d. § 3 Abs. 8, Satz 1 (KrWG) aus Haushaltungen, insbesondere Farben und Lackreste, Verdünnungen, Säuren, Gifte, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Medikamente, Altöl, Batterien jeder Art, Abfluss- und WC-Reiniger, Klebstoffe, Fleckenentferner, Sprays, Kosmetika und sonstige Chemikalien, werden diese Abfälle von mobilen Sammelfahrzeugen alle 2 Monate angenommen. Die Annahme erfolgt im Bringsystem (Standorte und Zeiten siehe Abfallkalender).

(2) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrabfall, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von der Stadt/Gemeinde benannten Sammelstelle zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadt zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten. Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden gesondert durch die Stadt bekannt gegeben.

(3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadt informiert darüber, in welcher Art und Weise sie die getrennte Rücknahme von Altbatterien gemäß § 13 Abs. 1 BattG durchführt.

§ 5 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern des anfallenden Haus- und Gewerbeabfalls durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG ausgeschlossen:

1. Die Abfälle, die in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt worden sind.
2. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt

(2) Über Absatz 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Erteilung der Zustimmung der zuständigen Behörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 15 Abs. 2 KrWG) nicht beeinträchtigt wird. Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

(3) Soweit Abfälle von der Entsorgung ganz oder teilweise durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind Anschlusspflichtige und darüber hinaus im Besitz dieser Abfälle befindliche Personen dazu verpflichtet, diese Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, des Landesabfallgesetzes und der Satzung über die Abfallentsorgung des Hochsauerlandkreises in deren neuesten Fassungen zu entsorgen.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der § 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

(3) Die Stadt kann den Anschluss versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus straßenverkehrstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.

(4) In Fällen, die nicht unter Abs. 3 fallen, kann die Stadt den Standort für die Entleerung der Abfallbehälter individuell festlegen.

§ 7 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter oder Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restabfall darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papieraschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Kehricht, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restabfallbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung eines Biobehälters, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.

(3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich. Der Anschluss- und Benutzungszwang bezieht sich auch auf die Nutzung der Papierbehälter und der Biobehälter.

(4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Sundern in der aktuellen Fassung geregelt.

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- u. Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.

(2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlastung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt/Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 8 a

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 7 besteht nicht, soweit

- a) Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- b) soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- c) soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- d) soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- e) soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallbeseitigungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 5 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Hochsauerlandkreis in der geltenden Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, deren Standplatz zur Entsorgung, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Abfallbehälter für Restabfall mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 80 l, 120 l, 240 l u. 360 l Inhalt (grau), Abfuhr 4-wöchentlich
2. Abfallbehälter für Papier mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 240 l und 1.100 l Inhalt (grün), Abfuhr 4-wöchentlich
3. Abfallbehälter für Bioabfall mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 120 l u. 240 l Inhalt (braun), Abfuhr 14-täglich
4. Abfallbehälter für Restabfall (grau) mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 240 l Inhalt (grau m. gelbem Deckel), Abfuhr 14-täglich
5. Abfallbehälter für Restabfall (grau) mit Transponder zum Zwecke der Erkennung von 1.100 l Inhalt, Abfuhr wöchentlich, 14-täglich oder 4-wöchentlich
6. Gelbe Säcke für verwertbare Leichtstoffe von ca. 70 l Inhalt, Abfuhr 14-täglich

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

(1) Je Grundstück muss mindestens ein 80 l-Großabfallbehälter (grau) vorhanden sein. Die weitere Zuteilung der Behältergröße des Restabfallbehälters erfolgt auf der Grundlage, dass pro Person und Woche ein Behältervolumen für den Restabfall von mindestens 10 l zur Verfügung steht.

(2) Je Grundstück muss mindestens ein 120 l-Großabfallbehälter (braun) vorhanden sein. Die weitere Zuteilung der Behältergröße des Bioabfallbehälters erfolgt auf der Grundlage, dass pro Person und Woche ein Behältervolumen für den Bioabfall von mindestens 5 l zur Verfügung steht.
Sofern eine Eigenkompostierung betrieben wird, besteht die Möglichkeit der Befreiung gem. § 8 dieser Satzung.

(3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzen ermittelt. Je Einwohnerequivalent wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 20 l pro Person und Woche zur Verfügung gestellt.

(4) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalente werden nach folgender Regelung festgestellt:

- a) Krankenhäuser, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnliche Einrichtungen ein Platz (Sollstärke) 1 Einwohnerequivalent,
- b) Schulen und Kindergärten,
je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) 1 Einwohnerequivalent,
- c) öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, je 3 Beschäftigte 1 Einwohnerequivalent,
- d) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen,
je 3 Beschäftigte 1 Einwohnerequivalent,
- e) selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter,
je 3 Beschäftigte 1 Einwohnerequivalent,
- f) Gaststätten und Hotels,
je 1 Beschäftigter 4 Einwohnerequivalente,
- g) Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit 1 Beschäftigten 2 Einwohnerequivalente,
für jeden weiteren Beschäftigten 4 Einwohnerequivalente,
- h) Jugendherbergen, je 10 Betten 1 Einwohnerequivalent,
- i) Kasernen und militärische Einrichtungen, je 3 Soldaten und Beschäftigte 2 Einwohnerequivalente,
- j) Lebensmitteleinzelhandel, je Beschäftigter 2 Einwohnerequivalente,
- k) Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe, je Beschäftigten 1,5 Einwohnerequivalente,
- l) für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnliche Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnerequivalente festgesetzt.

Beschäftigte im Sinne von a) bis l) sind alle in einem Betrieb Tätige (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu

½ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu ¼ berücksichtigt.

(5) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

(6) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallbehälters mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden.

7) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass Bioabfallbehälter oder Papierabfallbehälter mit Restabfall oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapierbehälter abgezogen und durch Restabfallbehälter mit dem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapierbehälter ersetzt.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die 80 l-, 120 l-, 240 l- und 360 l-Restabfallbehälter, die Papierbehälter, die Bioabfallbehälter und die gelben Säcke sind vom Besitzer zur Entleerung an den Fahrbahnrand zu stellen. Die genannten Behälter bzw. Säcke müssen am Abfuhrtag um 6.00 Uhr zur Entleerung bereitstehen. Die Großabfallbehälter 1.100 l werden bis zu einer Entfernung von 15 m von den Grundstücksstellplätzen geholt, entleert und zurückgestellt, wenn es die örtlichen Gegebenheiten zulassen. Sofern die Behälter bzw. Säcke nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitstanden, besteht kein Anspruch auf nachträgliche Abfuhr dieser Behälter.

(2) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfuhr ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für den Fußgänger und Straßenverkehr keine Gefährdung darstellen; dabei ist den Anweisungen der mit der Abfuhr Beauftragten Folge zu leisten. Wenn das Entsorgungsfahrzeug das Grundstück in der allgemein üblichen Art und Weise nicht anfahren kann, so ist die Stadt berechtigt, den Aufstellungsort der Abfallbehälter zu bestimmen. Dies gilt auch, wenn das Grundstück aus straßenverkehrstechnischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen nicht angefahren werden kann. Nach der Abfuhr sind die Behälter von deren Besitzern unverzüglich wieder von der Verladestelle zu entfernen.

(3) In Fällen, in denen das Sammelfahrzeug wegen der zu geringen Breite der Fahrbahn oder auf Grund mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z.B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, Stichstraßen, Straßenbauarbeiten) das Grundstück nicht anfahren kann, müssen die Abfallbehälter und sonstige zur Abholung bereitgestellten Abfälle von den Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Anfahrtstelle gebracht werden.

Des Weiteren kann die Straßenseite, auf der die Abfallbehälter entleert werden, seitens der Stadt Sondern festgelegt werden.

§ 12 a

Abfallgemeinschaften

Die gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Haushalte auf einem Grundstück ist möglich. Die Regelungen des § 11 dieser Satzung sind einzuhalten.

Benachbarte Grundstücke (auf einer Straßenseite, Eckgrundstücke), die jeweils nur von einer Person bewohnt werden, können auf Antrag und nach Prüfung die Abfallbehälter gemeinsam nutzen. Die Abfallgebühren werden dann bei beiden Grundstückseigentümern je zur Hälfte erhoben (Behältermindestgröße: 120 l).

Für den Fall der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Biobehälter muss die Eigenkompostierung auf dem zu befreienden Grundstück stattfinden.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Die Abfallbehälter für Restabfall Altpapier und Bioabfall werden von der Stadt Sundern als Leihgefäß gestellt und unterhalten. Die Behälter gehen nicht in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Die gelben Säcke werden durch die Dualen Systeme zur Verfügung gestellt.

(2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können. Außerdem müssen die gelben Säcke an die Hausbewohner weitergeleitet werden. Für verloren gegangene Behälter haftet der Grundstückseigentümer. Die Abfälle müssen in die zugelassenen Abfallbehälter/Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nach Maßgabe dieser Satzung nicht in einer anderen Weise zur Einsammlung bereitgestellt werden oder neben oder auf die zugelassenen Abfallbehälter gestellt werden.

(3) Die aufgestellten Behälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel einwandfrei schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in den Behältern eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen. Für Abfallbehälter, die nicht ordnungsgemäß befüllt oder bereitgestellt sind, deren Inhalt bei der Entleerung nicht herausfällt bzw. deren Deckel nicht einwandfrei geschlossen sind, besteht kein Anspruch auf Entleerung. Die Abfuhr ordnungsgemäß bereitgestellter Abfallbehälter darf nicht be- oder verhindert werden.

(4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Stoffe, welche die Behälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Behälter oder in die Abfallsäcke gefüllt werden.

(5) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Behälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Entleerung

(1) Die grauen 80 l-, 120 l-, 240 l- und 360 l-Behälter und die grünen Altpapierbehälter werden 4-wöchentlich entleert.

Die Entleerung der braunen Bioabfallbehälter und die Entsorgung der gelben Säcke erfolgt 14-täglich.

Die 1.100 l-Großabfallbehälter grau werden je nach Vereinbarung wöchentlich, 14-täglich oder 4-wöchentlich entleert, die Entleerung der 1.100 l-grün erfolgt 4-wöchentlich.

§ 15 Sperrige Abfälle

(1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen des § 2 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den stadteigenen Abfallbehältern untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Die nachfolgend genannten Mengenangaben gelten pro grauen Restabfallbehälter.

(2) Die Abfuhr des Sperrabfalls erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf Abruf zu den von der Stadt mitgeteilten Terminen (Abfuhr auf Abruf, s. Abfallkalender). Zum Sperrabfall gehören private Haushaltsgegenstände wie z.B. Möbel, Matratzen, Sprungfederrahmen aus Holz.

Nicht zum Sperrabfall gehören Baustellenabfälle wie z.B. fest eingebaute Gegenstände wie z.B. Fenster, Türen, Zargen, Fußleisten, Dachrinnen, Sanitärbauteile, Paneele, Laminat, Dielen.

(3) Die Abfuhr des Metallschrottes erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf Abruf zu den festgesetzten Terminen (Abfuhr auf Abruf, s. Abfallkalender).

Zu den Metallschrottgegenständen gehören private Haushaltsgegenstände wie z.B. Öfen ohne Elektroanschluss, Fahrräder, Badewannen und sonstige größere Metallteile (siehe auch Anforderungskarte).

Nicht zum Metallschrott gehören Kfz-Teile.

Um die Wiederverwertung dieser Gegenstände zu verstärken,

1. wird bei der Schrottabfuhr und der Abfuhr der Elektro- und Elektronik-Altgeräte kein Sperrabfall mitgenommen,
2. werden bei der Sperrabfallabfuhr der Metallschrott und die Elektro- und Elektronik-Altgeräte ausgeschlossen.

(4) Die sperrigen Abfälle/Schrottabfälle/Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind am Fahrbahnrand/Grundstücksrand zur Abfuhr ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Die Abholung erfolgt grundsätzlich an der Stelle, an der auch die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt, Abweichungen werden im Einzelfall seitens der Stadt Sondern festgelegt und sind zuvor zu vereinbaren.

(5) Sperrige Abfälle/Schrottabfälle/Elektro- und Elektronik-Altgeräte, die nicht durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können oder im Einzelfall die Menge von 3,5 m³ überschreiten, werden nicht entsorgt. Ebenfalls nicht entsorgt werden Abfallstücke mit einem Einzelgewicht von mehr als 75 kg bzw. einer Kantenlänge von mehr als 2 m. Nicht zum Sperrabfall gehörende Gegenstände oder Einzelfallmengen größer als 3,5 m³ müssen wieder entfernt werden.

(6) Kleinteile, sowohl lose oder in Kartons bzw. Säcken, gehören nicht zum Sperrabfall. Diese Teile sind über das normale Abfallvolumen zu entsorgen. Textilien und Bauschutt gehören nicht zum Sperrabfall.

(7) Siloplanen gehören nicht zum haushaltsüblichen Sperrabfall. Sie sind über Container zu entsorgen oder branchenüblich zu verwerten.

(8) Die Abfuhr der Elektro-Großgeräte erfolgt nach vorheriger Anmeldung auf Abruf zu den festgesetzten Terminen (Abfuhr auf Abruf, s. Abfallkalender). Zu den Elektro-Großgeräten gehören private Haushaltsgeräte wie z.B. Kühl- und Gefriergeräte, Elektroherde, Waschmaschine, Wäschetrockener und Mikrowellen (siehe auch Anforderungskarte und Abfallgebührensatzung).

(9) Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zu welcher Abfuhrart gehören.

§ 16 Anmeldepflicht

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personen unverzüglich anzumelden.

(2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger ist verpflichtet, über § 16 hinaus alle für die Abfallbeseitigung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehören insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen. Erfolgt keine Angabe im Sinne dieser Satzung werden die erforderlichen Kenngrößen geschätzt.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf Grundstück privater Haushalte, soweit die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Überwachung und Kontrolle als erforderlich ansieht.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallbeseitigung

(1) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz.

(2) Ist das Abholen der Abfälle aus einem der v. g. Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt.

§ 19

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 15) bereitgestellt sind.

(3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt Sundern über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene oder zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt erhoben.

§ 21

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe dieser Satzung an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Anspruch genommen wird. Sie endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem die Benutzung endet.

(3) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Übergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen, zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 22a Abfälle im Wald

Abfälle im Wald unterliegen den Regelungen im LAbfG und LFoG bzw. den entsprechenden Durchführungsbestimmungen. Sofern der öffentlich-rechtlich Entsorgungsträger die Kostentragungspflicht für den Transport und die Entsorgung innehat, sind die Abfälle von der einsammelpflichtigen Stelle unter Beachtung der entsprechenden Schutz- und Sicherheitsvorschriften in geeigneter Form zu verpacken bzw. in entsprechende Behälter zu verbringen und an einer entsprechend befahrbaren Stelle bereitzustellen.

§ 23 Angaben, Prüfung und Schätzung

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

(3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 24 Begriff des Grundstückes

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 5 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt Sundern (Sauerland) zum Einsammeln und Befördern überlässt,
- b) von der Stadt Sundern (Sauerland) bestimmte Abfallbehälter oder Abfallsäcke gemäß § 10 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt,
- c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 10 Abs. 2 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt,
- d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 Abs. 1 und Abs. 2 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
- e) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 3 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt,
- f) entgegen § 15 Abs. 4 Sperrabfall in verkehrsgefährdender Weise lagert oder durch das Bereitstellen des Sperrabfalls entstandene Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
- g) Abfälle in fremde Sammelbehälter oder Straßenpapierkörbe einfüllt,
- h) die Abfuhr ordnungsgemäß bereitgestellter Abfallbehälter be- oder verhindert.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Sundern vom 20.12.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfällen in der Stadt Sundern wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Z. gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Sundern (Sauerland), den 25.01.2021

Der Bürgermeister

Gez.: Willeke

Anlage 1

zur Satzung über die Verwertung und Entsorgung von Abfall in der Stadt Sundern (§ 5 Abs. 1)

1. Geruchsintensive Nahrungs- und Genussmittelabfälle, wie z.B. Würzmittel- und Huminrückstände, die nicht aus Haushalten stammen
2. Flüssige Abfälle aus pflanzlichen und tierischen Ölen, Fetten und Wachsen, wie z.B. verdorbene Pflanzenöle und Fettabfälle, die nicht aus Haushalten stammen
3. Emulsionen und Schlämme mit pflanzlichen und tierischen Fettprodukten, wie z.B. Fettabscheiderinhalte und Zentrifugenschlamm aus Molkereien
4. Tierkadaver
5. Schlachtabfälle außer Abfällen, die nicht weiter zu Fleisch-, Blut- und Knochenmehl verarbeitet werden können, wie z.B. Geflügelfedern, -köpfe und -beine
6. Tierischen Fäkalien, wie z.B. Schweinegülle
7. Abfälle aus Gerbereien, wie z.B. Äscherei- und Gerbereischlämme
8. Abfälle aus Zelluloseherstellung und -verarbeitung, wie z.B. Spuckstoffe bei Papiergewinnung
9. Metallurgische Schlacken und Krätzen mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleikrätze, Zinkschlacke, Aluminium- und Magnesiumkrätze sowie Salzschlacken aus der Altaluminiumschmelze
10. Mineralische Schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Gichtgas- und Natursteinschleifschlämme
11. NE-Metallabfälle und -schlämme mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z.B. Bleiabfälle, -staub, Cadmium, Kupfer- und Zinkabfälle
12. Galvanikschlämme, soweit sie nicht entgiftet und neutralisiert sind oder soweit sie höhere Anteile an NE-Metallhydroxiden wie Cadmium, Zink, Kupfer, Thallium, Zinn oder Chrom enthalten
13. Salze mit umweltschädigenden Inhaltsstoffen, wie z. B. Härtesalze, Brüniersalze und Jarositschlämme
14. Karbidschlämme, Säuren, Laugen und Konzentrate
15. Abfälle von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, die nicht aus Haushaltungen stammen
16. Mineralöle, Mineralölschlämme, Fette, Wachse sowie Emulsionen und Gemische aus Mineralölprodukten
17. Lösungsmittel und Lösungsmittelgemische sowie lösungsmittelhaltige Schlämme
18. Kunststoffschlämme, Gummischlämme und -emulsionen
19. Explosivstoffe
20. Detergentien- und Waschmittelabfälle, die nicht aus Haushaltungen stammen
21. Katalysatoren, soweit sie umweltschädigende Schadstoffkomponenten enthalten
22. Fäkalien aus Hauskläranlagen
23. Folgende Abfälle aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereiches:
 - a) Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u.ä.

- b) Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
 - c) Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
24. Autowracks, soweit nicht von den kreisangehörigen Gemeinden nach § 5 Abs. 6 LAbfG eingesammelt
 25. Altreifen
 26. Schlämme aller Art mit einem Wassergehalt von mehr als 65 %, brennende oder glühende Gegenstände und heiße Asche
 27. Schnee
 28. Wasser und flüssige Abfälle jeder Art
 29. Altholz aus dem Gewerbebereich